



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Gründtliche Außklopfung/ vnd Zerstöberung/ Der groben
Handgreifflichen Lüge[n]dünst/ JrrNebel vnd
Ketzerdämpff/ Mit welchen sich Balthasar Mentzer die
Paderbornische CommunionFackel zuvertunckelen ...**

J. F. G.

Paderborn, 1616

Die ander Proposition.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33951

198 Vertheidigung der Communion
seyn. Dañ etliche ding seynt vō Gott
eingesetzt vnd dennoch nicht geboten
/ als da seynd / der Priesterliche
Stand / die Bischöffliche Würde /
das Predigamt / die Ehe /c. Dar
umb gleich wie es gar nicht folget:
Der Ehestand ist für alle Menschen
eingesetzt oder gestiftet / Ergo, ist er
allen Menschen gebotten. Oder Er
go, Seynt alle Menschen schuldig
denselben einzutreten. Also folget
durchaus nicht: das Sacrament
des Altars ist für alle Menschen in
beyder Gestalt eingesetzt / Ergo, ist
es allen Menschen in beyder Gestalt
gebotten / oder: Ergo, seynd es alle
Menschen schuldig in beyder Ge
stalt zuempfangen.

Die ander Proposition.
Derowegen finden sich zweyerley
von

von Gott eingesetzte Ding. Etliche
 hat er eingesetzt / vnd zugleich allen
 gebotten / als im Alten Testament
 die Beschneidung / im Newen das ^{Gen 17.}
 Sacrament der Tauff. Vnd diese ^{Ioan 3}
 Ding seynt alle anzunehmen vnd zu
 gebrauchen schuldig / nit zwar krafft
 der Institution, oder dieweil sie von
 Gott eingesetzt vnd gestiftet seynd /
 sondern wege des angehefte gebots.

Hergegen seynd andere Ding /
 welche Gott zwar selbst eingesetzt /
 aber nit gebottē / sondern freygelas
 sen hat. Also warē zwar alle Mosa
 ische Opffer vō Gott eingesetzt / aber
 nicht alle gebotten. Item der Naza
 reer Stand ist von Gott gestiftet /
 aber nicht gebotten / Item die Ehe
 ist von Gott für alle Menschen ein
 gesetzt / vnd denoch nit allē gebotten.

N 4

Vnd

Brind damit ich von vorhabender
 Matern nicht außtrette. Der Ges
 walt vnd Ampt dieses Sacrament
 zu wandeln / vnd außzuspanden ist
 zweiffels ohn von Gott gestiftet /
 aber nicht gebotten / ic.

Vnd diese Ding ist nicht ein jed
 weder anzunehmen oder zugebrau
 chen schuldig / sondern wer sich deren
 annasset od' gebraucht / thut recht /
 welcher sich deren abnasset oder euf
 seret (jedoch ohne verachtung) thut
 auch recht. Vnd das eben darumb /
 dieweil sie frengelassen seynd. Vnd
 diesen Vnderschiede muß Gegentheil
 ohn sein Danck / an seinem Orth pass
 ren lassen.

Pag. 68.

Nun ist die Frag. Ob beyde Ge
 stalten nit allein vom Herrn Christo
 gestiftet / sondern auch allen Christe
 gebotten seyen. Antw